

**BASLER EIGENKAPITALVEREINBARUNG:**

**BEHANDLUNG DES KREDITRISIKOS**

**AUS BESTIMMTEN**

**NICHT BILANZWIRKSAMEN POSITIONEN**

*Netting*                    - *Änderungen*

*Zuschlagfaktoren* - *Vorschläge*

**Basler Ausschuss für Bankenaufsicht**

**Basel**

**Juli 1994**

**Behandlung des Kreditrisikos  
aus bestimmten nicht bilanzwirksamen Positionen bei der  
Eigenkapitalberechnung**

**I. Einleitung**

1. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht<sup>1</sup> gibt eine Änderung der Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 heraus, mit der die Anerkennung des bilateralen Netting bei der Eigenkapitalberechnung erweitert wird. Ferner wird dem Kreditgewerbe ein Vorschlag für die Anerkennung von Nettingeffekten bei der Berechnung der Zuschläge ("add-ons") für potentielle zukünftige Risikoengagements sowie ein Vorschlag für die Erweiterung der Matrix dieser Zuschlagfaktoren in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 zur Stellungnahme vorgelegt.
2. Die als Anhang 1 beigegebene Änderung der Eigenkapitalvereinbarung wird von den Mitgliedern des Ausschusses nach deren jeweiligen Regelungen und Verfahren umgesetzt.
3. Die beiden Vorschläge sind eindeutig miteinander verknüpft und sind daher als Ganzes zu prüfen, damit die einzelnen Banken die Gesamtwirkung auf ihre Einhaltung der Eigenkapitalstandards feststellen können. Die Vorschläge werden von den Ausschussmitgliedern in ihrem jeweiligen Land bekanntgegeben, und um Stellungnahme dazu wird bis spätestens 10. Oktober 1994 gebeten. Das Konsultationsverfahren wird zunächst auf nationaler Ebene durchgeführt; danach wird der Ausschuss die bei seinen Mitgliedern eingegangenen Stellungnahmen und Reaktionen koordinieren. Der Ausschuss will die Vorschläge bis Mitte 1995 umsetzen.

---

<sup>1</sup> Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsbehörden, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und Luxemburg. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammen.

## II. Änderung der Eigenkapitalvereinbarung

1. Im April 1993 gab der Ausschuss einen Vorschlag zur Änderung der aufsichtlichen Anerkennung des bilateralen Netting im Rahmen der Eigenkapitalvereinbarung heraus. Der Vorschlag legte die Bedingungen fest, unter denen die Banken die Kreditrisiken im Zusammenhang mit Positionen in bestimmten Finanzinstrumenten gegeneinander aufrechnen können. Die Frist für Stellungnahmen endete am 31. Dezember 1993, und der Ausschuss hat die von Kreditinstituten und Aufsichtsbehörden aus der ganzen Welt eingesandten Stellungnahmen ausgewertet.

2. In den Stellungnahmen wurde der Vorschlag des Ausschusses allgemein begrüßt, das in Anhang 3 der Eigenkapitalvereinbarung behandelte bilaterale Netting bestimmter Transaktionen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Eigenkapitalberechnung anzuerkennen. Der Ausschuss erhielt keine Einwände so wesentlicher Natur, dass er Anlass für eine grundlegende Änderung dieser Voraussetzungen gesehen hätte.

3. Viele Stellungnahmen betrafen administrative Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung der rechtlichen und verfahrensmässigen Bedingungen in dem Vorschlag. Beispielsweise wurde der Wunsch geäussert, der Ausschuss möge genau angeben, was als wohlgrundete Rechtsauskunft und angemessene interne Prüfungsverfahren gelten könne. Auch wurde der Ausschuss ersucht, eine Liste von zulässigen Nettingdokumenten zu veröffentlichen.

4. Auch mit der Änderung der Vereinbarung bleibt es in erster Linie Sache der Banken, ihren Aufsichtsbehörden die rechtliche Durchsetzbarkeit von Nettingvereinbarungen in allen einschlägigen Rechtssystemen nachzuweisen. Der Ausschuss hat diesbezüglich beschlossen, die Entwicklung etwaiger von den Banken einzuhaltender Richtlinien oder Verfahren dem Ermessen der nationalen Behörden zu überlassen. Der Ausschuss wird keine Liste von zulässigen Vereinbarungen veröffentlichen. Bei der Umsetzung der Änderung wird der Ausschuss jedoch auf jeden Fall, Absprachen unter nationalen Aufsichtsbehörden fördern, damit die Einhaltung der genannten Voraussetzungen besser überwacht werden kann.

5. Der Vorschlag vom April 1993 hielt fest, dass Nettingvereinbarungen mit Ausstiegsklausel ("walk-away clause") bei der Eigenkapitalberechnung nicht anerkannt werden. In einigen Stellungnahmen wurde um eine zusätzliche Übergangsfrist oder um eine Aussparung von Vereinbarungen mit einer solchen Klausel von der neuen Regelung ersucht. Der Ausschuss ist jedoch der Ansicht, dass seine Meinung über die Ausstiegsklauseln dem Bankgewerbe schon seit einiger Zeit bekannt ist und dass daher kein Anlass besteht, eine zusätzliche Übergangsfrist zu gewähren oder bereits abgeschlossene Vereinbarungen mit einer solchen Klausel von der neuen Regelung auszunehmen.

6. Die Änderung gestattet es den Banken, die sich der Marktbewertungsmethode ("current exposure method") bedienen, das Kreditengagement bei gedeckten Transaktionen aufzurechnen, aber es wird ihnen nur begrenzter Spielraum zugestanden, um die angenommenen Kapitalbeträge für die Berechnung der Zuschläge im Hinblick auf das potentielle zukünftige Kreditrisiko aufzurechnen. Aus

den weiter unten erläuterten Gründen schlägt der Ausschuss eine Formel vor, um die Nettingeffekte bei der Berechnung der Zuschläge für das potentielle zukünftige Kreditrisiko anzuerkennen. Der Ausschuss will jedoch die Aufrechnung der aktuellen Kreditengagements nicht länger hinauszögern und gibt daher jetzt diese Änderung der Eigenkapitalvereinbarung heraus. Er wird die Eigenkapitalvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals ändern, um den Ergebnissen des Konsultationsverfahrens über die Aufrechnung zukünftiger Risikoengagements und der erweiterten Matrix für die Zuschläge Rechnung zu tragen.

7. Die Banken, die sich noch der Laufzeitmethode ("original exposure method") bedienen, dürfen niedrigere Kreditumwandlungsfaktoren anwenden, um die aufsichtliche Anerkennung von Nettingvereinbarungen zu erhalten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies ist jedoch nur noch bis zur Einführung marktrisikobezogener Eigenkapitalanforderungen zulässig; danach ist die Laufzeitmethode für die Banken, die einer Aufsicht gemäss der Eigenkapitalvereinbarung unterstehen, nicht mehr gestattet.<sup>2</sup>

### **III. Vorschlag zur Anerkennung der Nettingeffekte in den Zuschlägen für potentielle künftige Engagements**

1. In seinem Vorschlag vom April 1993 sprach sich der Ausschuss dafür aus, den gegenwärtigen Ansatz der Eigenkapitalvereinbarung für die Berechnung der Zuschläge für potentielle künftige Engagements beizubehalten (d.h. den angenommenen Kapitalbetrag der Transaktionen mit den in Anhang 3 aufgeführten entsprechenden Zuschlagfaktoren zu multiplizieren). Zu dieser Ansicht war der Ausschuss gelangt, weil zu jenem Zeitpunkt keine nachweisbar besseren Alternativen vorlagen.

2. Einige Kreditinstitute und Aufsichtsbehörden nutzten das Anhörungsverfahren dazu, die Ergebnisse empirischer Forschung über die Effekte des Netting auf potentielle künftige Engagements bekanntzugeben und Alternativformeln für die Anerkennung der Nettingeffekte bei der Berechnung der Zuschläge vorzulegen. Der Ausschuss hat überdies selbst weitere Untersuchungen in diesem Bereich vorgenommen und räumt nun ein, dass es sinnvoll ist, in die Zuschlagsmethode eine Formel für die Anerkennung der Nettingeffekte auf das potentielle künftige Engagement einzubeziehen.

3. Der Ausschuss schlägt die nachstehende Formel vor, um die Zuschläge für Transaktionen herabzusetzen, die Gegenstand einer rechtlich durchsetzbaren und die Voraussetzungen gemäss der beiliegenden Änderung der Eigenkapitalvereinbarung in bezug auf bilaterales Netting erfüllenden Nettingvereinbarung sind. Gemäss diesem Vorschlag wäre der Zuschlag für aufgerechnete Transaktionen ( $A_{netto}$ ) gleich dem Durchschnitt der nach der derzeitigen Methode berechneten Zuschläge

---

<sup>2</sup> Erforderlichenfalls wird eine zusätzliche Übergangsfrist von höchstens 12 Monaten eingeräumt.

$(A_{brutto})^3$  minus das Verhältnis der Wiederbeschaffungskosten netto zu den Wiederbeschaffungskosten brutto (NGR) und  $A_{brutto}$ .

$$A_{netto} = 0,5 * A_{brutto} + 0,5 * NGR * A_{brutto}$$

wobei

NGR = Höhe der Wiederbeschaffungskosten netto/Höhe der Wiederbeschaffungskosten brutto für Transaktionen, die rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen unterliegen  
(NGR = net/gross replacement cost)

4. Aus dem Blickwinkel der Aufsichtsbehörden liegt der Vorteil dieser Formel darin, dass sie bankspezifische Informationen (d.h. den NGR) verwendet, jedoch eine grössere Stabilität im Zeitverlauf und für alle Banken zusammen mit sich bringt als eine Formel, die dem NGR volles Gewicht gäbe. Bei Anwendung dieser Formel werden die Banken ausserdem das potentielle Risiko immer mit Eigenmitteln unterlegt haben, da der Nettozuschlagfaktor nie null sein kann. In diesem Zusammenhang kann der NGR als eine Art Ersatzgrösse für die Auswirkung des Netting auf das potentielle künftige Engagement angesehen werden, aber nicht als präziser Indikator der künftigen Änderungen des Nettoengagements im Vergleich zum Bruttoengagement, denn der NGR und das potentielle Engagement können durch zahlreiche Idiosynkrasien der einzelnen Portefeuilles beeinflusst werden. Mit einer Gewichtung von 0,5 und einem NGR von 0,5 würde sich der Zuschlag um 25 % verringern.

5. Bei der Vorlage der obenstehenden Formel hat der Ausschuss nicht festgehalten, ob die Berechnung des NGR auf der Grundlage jeder einzelnen Gegenpartei oder auf der Grundlage sämtlicher Transaktionen mit allen Gegenparteien vorzunehmen ist, für die eine den Anforderungen des Ausschusses genügende, rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarung besteht. Der Ausschuss ersucht um besondere Stellungnahme hierzu und stellt insbesondere die Frage, ob die gewählte Methode das Ergebnis beeinflusst und ob zwischen den beiden ein erheblicher Unterschied im Rechenaufwand besteht. Ein stark vereinfachtes Beispiel für die Berechnung des NGR nach beiden Methoden wird in Anhang 2 gegeben.

6. Aufgrund der zu dem Nettingvorschlag vom April eingegangenen Stellungnahmen ist dem Ausschuss bekannt, dass interne Simulationsmodelle bei der Berechnung der Zuschläge für das potentielle künftige Engagement von Nutzen sein können. Der Ausschuss hält dies für einen interessanten Ansatz, der näherer Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt wert ist. Vorläufig jedoch möchte der Ausschuss die aufsichtliche Erfassung der Derivate im Rahmen der bestehenden Methodik verstärken.

---

<sup>3</sup>  $A_{brutto}$  ist gleich der Summe der angenommenen Kapitalbeträge aller Transaktionen im Rahmen von rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen multipliziert mit den entsprechenden Zuschlagfaktoren gemäss Anhang 3 der Eigenkapitalvereinbarung.

#### **IV. Vorschlag zur Erweiterung der Matrix der Zuschlagfaktoren**

1. Vor kurzem setzte sich der Ausschuss eingehender mit der Methode für die Berechnung der Zuschläge auf potentielle künftige Kreditengagements auseinander, die in Anhang 3 der Eigenkapitalvereinbarung enthalten sind. Die Überprüfung ergab, dass der derzeitige Ansatz bei bestimmten Arten von derivativen Instrumenten zu ungenügender Eigenkapitalunterlegung führen kann; beispielsweise könnte dies bei langfristigen Zinsswaps, Warenwaps (oft mit mehrfachen Kapitalflüssen) und Aktienderivaten der Fall sein.
2. Der derzeitige Ansatz wirft zwei Hauptprobleme auf. Erstens gibt in einigen Fällen der derzeitige Zuschlagfaktor - der von der Art des Instruments und der Restlaufzeit sowie von dem angenommenen Kapitalbetrag abhängt - die Geldströme und damit die tatsächliche Höhe des potentiellen künftigen Risikoengagements nicht exakt wieder. Zweitens sind die Zuschlagfaktoren in der Eigenkapitalvereinbarung für Zins- und Währungsinstrumente gedacht und nicht für Waren- und Aktienderivate, die rasch wachsende Marktsegmente darstellen.
3. Nach Ansicht des Ausschusses könnten diese Schwierigkeiten behoben werden, indem die Matrix der Zuschlagfaktoren in der Eigenkapitalvereinbarung dahingehend geändert würde, dass die Problemfälle berücksichtigt werden. Insbesondere schlägt der Ausschuss eine erweiterte Matrix vor, die eine zusätzliche Fristigkeitskategorie und drei zusätzliche Spalten enthält, um Instrumententypen zu erfassen, die in der Eigenkapitalvereinbarung nicht ausdrücklich behandelt werden.
4. Die vorgeschlagene erweiterte Matrix ist als Anlage 3 beigeheftet. Die Zuschlagfaktoren in der ursprünglichen Eigenkapitalvereinbarung bleiben unverändert. Die vorgeschlagenen Faktoren wurden mit Hilfe von Monte-Carlo-Simulationen von aufeinander abgestimmten Paaren repräsentativer Transaktionen entwickelt und sollen eine angemessene aufsichtliche Erfassung eines grossen Teils der potentiellen Engagements ermöglichen. Die vorgeschlagenen Zuschlagfaktoren mögen vielleicht in einigen Fällen allzu konservativ scheinen, in anderen dagegen zu gering angesetzt. Im Kontext eines Portefeuilles dürften sie aber nach Ansicht des Ausschusses insgesamt zu einer angemessenen Risikoerfassung führen.
5. Für Transaktionen wie Warenwaps, bei denen während der ganzen Laufzeit periodisch vollständige Kapitalleistungen stattfinden, würde das höhere potentielle künftige Engagement dadurch erfasst, dass die Zuschlagfaktoren mit der Zahl der verbleibenden Zahlungen multipliziert werden. In der Spalte "Aktien" ist eine Fussnote hinzugefügt worden; diese hält fest, dass bei Kontrakten, deren Wert nach einer Zahlung automatisch auf null zurückgestellt wird, die Restlaufzeit gleich der Zeit bis zur nächsten Zahlung ist. Damit soll dem Charakter der Aktienindexwaps Rechnung getragen werden, bei denen in der Regel eine Rendite auf einen Aktienindex gegen einen variablen Zinssatz gehandelt wird und deren Wert daher nach einer Zahlung auf null zurückgestellt wird. Der Ausschuss bittet um Stellungnahme zu dieser Behandlung und um Angaben, ob es noch andere Transaktionen ähnlicher Art gibt, die gleich behandelt werden sollten. Ferner ersucht der Ausschuss um Kommentare zu der möglichen Unterscheidung zwischen der automatischen Neufestsetzung des Wertes von

Aktienindexwaps und Transaktionen mit Zwischenzahlungen zur Tilgung (oder Verminderung) offener Kreditengagements, die Änderungen der ursprünglichen Kontraktbedingungen mit sich bringen können.

6. Ganz generell ersucht der Ausschuss um Stellungnahme zum Aufbau der vorgeschlagenen erweiterten Matrix sowie zur Skala der Zuschlagfaktoren für die verschiedenen Instrumente. Es ist dem Ausschuss klar, dass durch eine weitere Aufgliederung bei den Fristigkeiten und Instrumenten noch grössere Genauigkeit erzielt werden könnte. Er hat jedoch versucht, einen Kompromiss zwischen dem vergleichsweise einfachen Ansatz der Eigenkapitalvereinbarung und der Schaffung einer angemessenen Eigenkapitalbasis für ein breites Spektrum von Transaktionen zu finden.

7. Abschliessend sei festgehalten, dass alle Banken, die in den durch die vorgeschlagenen neuen Spalten der Matrix erfassten Geschäftsbereichen tätig sind (d.h. Aktien, Edelmetalle und sonstige Rohstoffe) die Marktbewertungsmethode anwenden müssen. Der Ausschuss ist überzeugt, dass Banken, die solche Transaktionen tätigen, über die nötige Kapazität verfügen müssen, um - im Rahmen eines soliden Risikomanagements - die mit dieser Methode verbundenen laufenden Marktbewertungen durchzuführen.

Basel, Juli 1994

## Anhang 1

### Änderung der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 in bezug auf bilaterales Netting

Im letzten Satz des ersten Absatzes auf S. 28 (Anlage 3) der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (englische Fassung) heisst es statt "are" nunmehr "maybe" (deutsche Übersetzung: "können davon ausgenommen werden" statt "sind darin nicht enthalten"; Anlage 3, S. 3).

S. 30 (Anlage 3) der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 bezüglich der Anerkennung des bilateralen Netting für die Zwecke der Berechnung des Eigenkapitals (in der deutschen Übersetzung die Absätze von "Sorgfältig geprüft wurde ..." bis "... Aufrechnung bei Liquidation bestätigen"; Anlage 3, S. 5f.) wird durch einen neuen Wortlaut ersetzt, dessen Übersetzung im folgenden wiedergegeben wird. Die Numerierung der Fussnoten entspricht der vorgeschlagenen revidierten Fassung der Eigenkapitalvereinbarung.

"Sorgfältig geprüft wurde der Fall des *bilateralen Netting*, d.h. die Gewichtung der Netto- anstelle der Bruttoforderungen gegenüber derselben Gegenpartei aus dem gesamten Spektrum von Termingeschäften, Swaps, Optionen und ähnlichen derivativen Kontrakten.<sup>6</sup> Den Ausschuss beschäftigt das Problem, dass das Gegenparteirisiko nicht vermindert wird, wenn der Liquidator einer in Konkurs gegangenen Gegenpartei das Recht hat (oder haben könnte), die aufgerechneten Kontrakte wieder voneinander zu trennen und Erfüllung jener Kontrakte zu verlangen, die für die in Konkurs gegangene Gegenpartei günstig sind, während die ungünstigen Kontrakte nicht erfüllt würden.

Für die Eigenkapitalberechnung hat man sich daher auf folgendes geeinigt:

- a) Die Banken dürfen Kontrakte mit Novationsklausel miteinander aufrechnen, wenn jede Verpflichtung zwischen einer Bank und ihrer Gegenpartei über die Lieferung einer bestimmten Währung an einem bestimmten Wertstellungstag automatisch mit allen anderen Verpflichtungen für dieselbe Währung und denselben Wertstellungstag verschmolzen wird, wobei ein einziger Betrag rechtswirksam an die Stelle der vorherigen Bruttoverpflichtungen tritt.
- b) Die Banken dürfen auch Transaktionen miteinander aufrechnen, die einer in a) nicht erfassten rechtsgültigen Form des bilateralen Netting unterliegen, einschliesslich anderer Arten der Novation.

---

<sup>6</sup> Die Aufrechnung von Zahlungen, die die Verminderung der Betriebskosten beim täglichen Saldenausgleich bewirkt, wird bei der Berechnung der Eigenkapitalerfordernisse nicht anerkannt, da die Bruttoverpflichtungen der Gegenpartei davon in keiner Weise berührt werden.

- c) Sowohl im Fall a) als auch im Fall b) muss eine Bank ihrer nationalen Aufsichtsbehörde nachweisen, dass sie über folgendes verfügt:<sup>7</sup>
- 1) Einen NettiNGRontrakt oder eine Nettingvereinbarung mit der Gegenpartei, durch den bzw. die ein einheitliches Vertragsverhältnis geschaffen wird, das alle einbezogenen Transaktionen abdeckt, so dass die Bank dann, wenn eine Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation o.ä. nicht erfüllt, nur das Recht auf Erhalt bzw. die Verpflichtung zur Zahlung des Saldos der positiven bzw. negativen aktuellen Marktwerte der einbezogenen Transaktionen hat.
  - 2) Wohl begründete schriftliche Rechtsauskünfte, aus denen hervorgeht, dass die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden im Falle einer Anfechtung entscheiden würden, dass die offenen Positionen der Bank auf einer solchen Nettobasis zu berechnen sind, und zwar
    - nach dem Recht des Landes, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, falls die ausländische Zweigstelle einer Gegenpartei beteiligt ist, auch nach dem Recht des Landes, in dem die Zweigstelle ansässig ist;
    - nach dem Recht, das für die einzelnen Transaktionen massgeblich ist; sowie
    - nach dem Recht, dem etwaige Kontrakte oder Verträge unterliegen, die erforderlich sind, um das Netting zu bewirken.

Die nationale Aufsichtsbehörde muss sich - nötigenfalls auch durch Konsultation anderer einschlägiger Aufsichtsbehörden - vergewissern, dass das Netting nach dem Recht aller beteiligten Rechtssysteme durchsetzbar ist.<sup>8</sup>

- 3) Verfahren, um sicherzustellen, dass die Rechtsmerkmale von Nettingvereinbarungen laufend im Lichte eventueller Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft werden.

Kontrakte mit Ausstiegsklausel ("walk-away clause") können für die Zwecke der Eigenkapitalberechnung nach dieser Eigenkapitalvereinbarung nicht aufgerechnet werden. Eine Ausstiegsklausel ist eine Bestimmung, wonach eine weiterbestehende Gegenpartei die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlung an die Konkursmasse zu leisten, selbst wenn der Gemeinschuldner eine Nettoforderung hat.

Bei Banken, die sich der *Marktbewertungsmethode* ("current exposure method") bedienen, ist das Kreditengagement aus bilateral aufgerechneten Terminverpflichtungen die Summe der anhand des Marktwerts ermittelten Nettowiederbeschaffungskosten (sofern positiv) zuzüglich eines

---

<sup>7</sup> In den Fällen, in denen eine Vereinbarung wie die unter a) beschriebene vor Juli 1994 anerkannt wurde, entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob sie zusätzliche Schritte ergreifen muss, um sich davon zu überzeugen, dass die Vereinbarung den untenstehenden Anforderungen entspricht.

<sup>8</sup> Wenn eine dieser Aufsichtsbehörden nicht von der Durchsetzbarkeit des Netting nach dem Recht ihres Landes überzeugt ist, erfüllt daher der Nettingkontrakt bzw. die Nettingvereinbarung diese Anforderung nicht und kann für keine der Vertragsparteien aufsichtlich anerkannt werden.

auf dem angenommenen nominalen Kapitalbetrag basierenden Zuschlags ("add-on").<sup>9</sup> Für den Zuschlag gilt derselbe Satz, der in diesem Anhang für nicht aufgerechnete Kontrakte angegeben ist. Der Ausschuss überprüft die Skala der Zuschläge laufend, um sicherzustellen, dass die Sätze angemessen sind. Für die Berechnung des potentiellen künftigen Risikoengagements gegenüber einer Nettinggegenpartei im Fall von Devisenterminkontrakten und ähnlichen Kontrakten, bei denen der angenommene Kapitalbetrag den tatsächlichen Geldströmen entspricht, wird der angenommene Kapitalbetrag als die Nettozahlungen in jeder Währung an jedem Wertstellungstag definiert. Dies geschieht deshalb, weil bei gegenläufigen Kontrakten in derselben Währung, die am selben Tag fällig werden, sowohl das potentielle künftige als auch das aktuelle Risikoengagement geringer ist.

Bis zur Einführung marktrisikobezogener Eigenkapitalanforderungen kann auch die **Laufzeitmethode** ("original exposure method") für Transaktionen verwendet werden, die Nettingvereinbarungen unterliegen, welche die obengenannten rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Danach ist die Anwendung der Laufzeitmethode für die Banken, die einer Aufsicht gemäss dieser Vereinbarung unterstehen, nicht mehr zulässig.<sup>10</sup> Bei der Berechnung des Kreditrisikos bilateral aufgerechneter Kontrakte gelten in der Übergangsphase die folgenden Umwandlungsfaktoren:

Fälligkeit	Zinskontrakte	Währungskontrakte
unter 1 Jahr	0,35 %	1,5 %
1 Jahr bis unter 2 Jahre	0,75 %	3,75 % (d.h. 1,5 % + 2,25 %)
für jedes weitere Jahr	0,75 %	2,25 %

Diese Faktoren entsprechen einer Verminderung von rund 25 % gegenüber den in Anlage 3, S. 5 der Eigenkapitalvereinbarung angegebenen Faktoren. Um während der Übergangszeit das Risikoengagement gegenüber einer Nettinggegenpartei in bezug auf Devisenterminkontrakte und ähnliche Kontrakte zu berechnen, bei denen der angenommene Kapitalbetrag den tatsächlichen Geldströmen entspricht, könnten die Kreditumwandlungsfaktoren in Anlage 3, S. 5 der Eigenkapitalvereinbarung für den angenommenen Kapitalbetrag verwendet werden, der als die an jedem Wertstellungstag in jeder Währung fällig werdenden Zahlungen definiert würde. Keinesfalls dürfen die obengenannten reduzierten Faktoren auf den saldierten angenommenen Betrag angewendet werden."

---

<sup>9</sup> Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass die Zuschläge nicht anhand der scheinbaren, sondern anhand der tatsächlichen nominalen Kapitalbeträge berechnet werden.

<sup>10</sup> Erforderlichenfalls kann die nationale Aufsichtsbehörde eine Übergangsfrist einräumen, die aber nicht länger als 12 Monate sein darf.

## Anhang 2

### Einfaches Rechenbeispiel für das Verhältnis netto zu brutto

Transaktion	Gegenpartei 1		Gegenpartei 2		Gegenpartei 3	
	Angenommener Kapitalbetrag	Bewertung zum Marktwert	Angenommener Kapitalbetrag	Bewertung zum Marktwert	Angenommener Kapitalbetrag	Bewertung zum Marktwert
Transaktion 1	100	10	50	8	30	- 3
Transaktion 2	100	- 5	50	2	30	1
Wiederbeschaffungskosten brutto (GR)		10		10		1
Wiederbeschaffungskosten netto (NR)		5		10		0
NGR je Gegenpartei	0,5		1		0	
NGR insgesamt	$\Sigma NR / \Sigma GR = 15 / 21 = 0,71$					

### Anhang 3

#### Vorgeschlagene erweiterte Matrix<sup>1</sup>

Restlaufzeit	Zinsen	Devisen und Gold	Aktien <sup>2</sup>	Edelmetalle ohne Gold	Andere Rohstoffe
Unter 1 Jahr	0,0 %	1,0 %	6,0 %	7,0 %	12,0 %
1-5 Jahre	0,5 %	5,0 %	8,0 %	7,0 %	12,0 %
5 Jahre oder darüber	1,5 %	7,5 %	10,0 %	8,0 %	15,0 %

<sup>1</sup> Bei Kontrakten mit mehrfachen Kapitalleistungen sind die Faktoren mit der Zahl der verbleibenden Kontraktzahlungen zu multiplizieren. <sup>2</sup> Bei Kontrakten, deren Wert nach einer Zahlung automatisch auf null zurückgestellt wird, ist die Restlaufzeit gleich der Zeit bis zur nächsten Zahlung.